

SCHUTZKONZEPT

Wir schauen nicht weg - Wir schützen!!!



zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung des institutionellen Schutzkonzepts.....	2
2. Präambel	3
2.1 Die Besonderheiten des Arbeitsfeldes Sozialstation.....	3
2.2 Regeln und Werte, Haltung und Kultur	3
3. Personalauswahl und Personalentwicklung.....	4
4. Verhaltenskodex.....	6
5. Beschwerdewege/Intervention.....	8
5.1 Grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber anvertrauten Personen.....	8
5.2 Konflikte und grenzüberschreitendes Verhalten innerhalb der Kirchlichen Sozialstationen	9
5.3 Grenzüberschreitendes Verhalten von zu betreuenden Personen und Angehörigen gegenüber Mitarbeitenden der Sozialstation.....	10
5.4 Grenzüberschreitendes Verhalten zwischen zu betreuenden Personen und Angehörigen	11
6. Qualitätsmanagement.....	11
7. Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftige Erwachsenen	12
8. Schlusswort.....	13
9. Mitgeltende Dokumente:	13
10. Quellenangabe	13

Erstellt: 23.04.2021	Geprüft: 20.05.2021	Freigegeben: 2.06.2021	Version: 1.0
Präventionsbeauftragte Ulrike Mewes Petra Buk	Sabine Feig (Vorständin)	Annette Mader Präventionsbeauftragte Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.	Seiten: 14

Institutionelles Schutzkonzept der Kirchlichen Sozialstationen im Dekanat Sigmaringen – Meßkirch e. V.

Stand: 7.06.2021

1. Zielsetzung des institutionellen Schutzkonzepts

Die Kirchlichen Sozialstationen im Dekanat Sigmaringen – Meßkirch e. V. sind eine Einrichtung der ambulanten Kranken- und Kinderkrankenpflege und Tagespflege in der Geschäftsform eines eingetragenen Vereins.

Als Einrichtung der katholischen Kirche ist die Sozialstation verpflichtet, gemäß der bischöflichen Ordnungen zur Prävention von und zum Umgang mit sexueller (oder sexualisierter) Gewalt, ein institutionelles Schutzkonzept zu entwickeln und umzusetzen.

Der Sozialstation liegt der Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sehr am Herzen. Wir möchten mit der Erstellung und Umsetzung dieses institutionellen Schutzkonzeptes den uns Anvertrauten nachhaltig einen angstfreien und vertrauensvollen Raum bieten und ihnen den Schutz und die Wahrnehmung ihrer Rechte vor körperlicher und seelischer Unversehrtheit sichern.

Uns ist bewusst, dass die im folgenden festgelegten Inhalte sich in der Praxis bewähren müssen und an der einen oder anderen Stelle gegebenenfalls den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden sollen. Sie werden in die Arbeitsabläufe und ins Qualitätsmanagement einfließen. Wir sind offen für diesen Prozess und hoffen, dass wir eine gute Balance zwischen dem Schutz der uns anvertrauten Menschen, den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden und den bürokratischen Anforderungen gefunden haben.

Erstellt: 23.04.2021	Geprüft: 20.05.2021	Freigegeben: 2.06.2021	Version: 1.0
Präventionsbeauftragte Ulrike Mewes Petra Buk	Sabine Feig (Vorständin)	Annette Mader Präventionsbeauftragte Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.	Seiten: 14

2. Präambel

2.1 Die Besonderheiten des Arbeitsfeldes Sozialstation

Die Kirchlichen Sozialstationen im Dekanat Sigmaringen – Meßkirch e. V. sind ein Zusammenschluss der vier Sozialstationen Thomas Geiselhart in Sigmaringen, St. Elisabeth in Pfullendorf, St. Heimerad in Meßkirch und St. Martin in Veringen-Gammertingen. Die Träger sind die katholischen Kirchengemeinden im Einzugsgebiet der jeweiligen Stationen.

Die Kirchlichen Sozialstationen im Dekanat Sigmaringen – Meßkirch e. V. sind Einrichtungen der ambulanten Pflege in der Geschäftsform eines eingetragenen Vereins.

Die Leistungsbereiche der Kirchlichen Sozialstationen im Dekanat Sigmaringen – Meßkirch e. V. umfassen die häusliche Pflege, Behandlungspflege, hauswirtschaftliche Dienstleistungen, die Betreuung an Demenz erkrankter Menschen in der Häuslichkeit sowie in den Bereichen Pflegeberatung, Essen auf Rädern, Hausnotruf und 24-Stunden-Rufbereitschaft, Tagespflege, Kinderkrankenpflege und Familienpflege.

Die Leistungen werden individuell mit jedem Kunden vereinbart und vereinbarungsgemäß erbracht. Dadurch können sehr große Anpassungen an die Wünsche und Bedürfnisse der Kunden vorgenommen werden. Auftraggeber sind die Kunden bzw. deren Angehörige.

Die Mitarbeitenden sind in ihrer Tätigkeit weitgehend selbständig, sie sind in der Regel allein unterwegs. Die Mitarbeitenden sind zu Besuch in den Häusern. Dadurch ergibt sich ein intensiver Kontakt, auch mit den Angehörigen. Grenzberührungen und Grenzüberschreitungen ergeben sich durch die Tätigkeit und das Zu – Hause - Sein bei den Menschen unvermeidlich. Die Mitarbeitenden erhalten Einblicke in das Umfeld und die Lebenssituation. Sie erleben die Kunden bzw. Gäste selbstbestimmter, als dies im Pflegeheim oder Krankenhaus der Fall ist.

Dieses Schutzkonzept geht bewusst über den vom Recht geforderten Bereich sexualisierter Gewalt hinaus und erstreckt sich auf die Prävention jeden grenzüberschreitenden Verhaltens, es bezieht die Perspektive der Mitarbeitenden mit ein. Erwachsene und Schutzbefohlene haben ein Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit, ebenso die Mitarbeitenden.

2.2 Regeln und Werte, Haltung und Kultur

Erstellt: 23.04.2021	Geprüft: 20.05.2021	Freigegeben: 2.06.2021	Version: 1.0
Präventionsbeauftragte Ulrike Mewes Petra Buk	Sabine Feig (Vorständin)	Annette Mader Präventionsbeauftragte Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.	Seiten: 14

Die Mitarbeitenden der Kirchlichen Sozialstationen im Dekanat Sigmaringen – Meißkirch e. V. wissen sich den folgenden gemeinsamen Werten verpflichtet, die im offenen Gespräch immer wieder neu entdeckt, vertieft und in alltagspraktische Verfahren und Handlungen umgesetzt werden.

- Wir achten die Persönlichkeit und die Individualität des Einzelnen.
- Wir achten die Werte der Menschen
- Wir achten auf Respekt auch in der Sprache.
- Wir sehen in jedem Kunden/Gast den Menschen – gerade auch bei dementen Personen und versuchen nach bestem Wissen und Gewissen die Wünsche und den objektiven Bedarf in Balance zu bringen.
- Wir sind ehrlich und transparent.
- Wir respektieren die Grenzen unseres Auftrags und die Selbstbestimmtheit der Kunden/Gäste, auch wenn uns das belastet und herausfordert.
- Wir reflektieren unser Tun und lernen aus Fehlern.
- Wir sind sehr aufmerksam und achten auf Veränderungen im Gesundheitszustand und in der Psyche der Kunden/Gäste, wir denken mit und übernehmen Verantwortung.
- Wir sind kommunikativ und gehen auf die Menschen zu.
- Wir sind kompetent und beraten fundiert.
- Wir akzeptieren andere Vorstellungen von Lebensformen, Hygiene und Körperpflege, so lange die Andersartigkeit nicht zur Selbst- oder Fremdgefährdung wird.

3. Personalauswahl und Personalentwicklung

Die Pflegedienstleitungen der Kirchlichen Sozialstationen im Dekanat Sigmaringen – Meißkirch e. V. tragen Sorge dafür, dass nur Personen eingestellt und beschäftigt werden, die neben der fachlichen auch die persönliche Eignung für den grenzachtenden Umgang mit anderen Menschen besitzen, besonders in der Pflege alter, kranker oder in anderer Weise hilfsbedürftiger Personen sowie Kindern und Jugendlichen.

Die Prävention zum grenzachtenden Umgang ist daher Thema im Vorstellungsgespräch und in weiteren Mitarbeitergesprächen.

Die Kirchlichen Sozialstationen im Dekanat Sigmaringen – Meißkirch e. V. lassen sich vor der Einstellung und darüber hinaus im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis

Erstellt: 23.04.2021	Geprüft: 20.05.2021	Freigegeben: 2.06.2021	Version: 1.0
Präventionsbeauftragte Ulrike Mewes Petra Buk	Sabine Feig (Vorständin)	Annette Mader Präventionsbeauftragte Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.	Seiten: 14

nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen. Von der Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sind Schülerpraktikantinnen und Personen, die nur kurzzeitig, nicht regelmäßig und unter Anleitung tätig sind, ausgenommen (§6 PräVO).

Einstellungsvoraussetzung ist darüber hinaus, dass die Bewerbenden

- die Selbstauskunftserklärung gemäß der Vorlage der Erzdiözese Freiburg unterzeichnet haben
- sich dieses institutionelle Schutzkonzept mit dem Verhaltenskodex der Kirchlichen Sozialstationen im Dekanat Sigmaringen – Meßkirch e. V. zu eigen gemacht und ebenfalls unterzeichnet haben.

Jeder Mitarbeitende bekommt ein gedrucktes Exemplar dieses institutionellen Schutzkonzeptes ausgehändigt. Bei Bedarf wird ein erklärendes Gespräch angeboten.

Neue Mitarbeitende werden nach einem bewährten Einarbeitungskonzept eingewiesen. In den ersten Wochen werden sie im Einsatz von erfahrenen Kolleg*innen begleitet, die danach auch als Ansprechpartner*innen für Fragen zur Verfügung stehen.

Neue Mitarbeitende sind verpflichtet, an der nächst möglichen Präventionsfortbildung teilzunehmen.

Die Pflegedienstleitungen und die Teamleitungen stellen sicher, dass die Inhalte des Institutionellen Schutzkonzepts regelmäßig in den Dienstbesprechungen besprochen und allen Mitarbeitenden bekannt sind.

In jeder Dienstbesprechung können Fälle und Situationen angesprochen werden. Die Pflegedienst- oder Teamleitung entscheidet über die weitere Vorgehensweise. Zusätzlich steht das Instrument der kollegialen Beratung außerhalb der Dienstbesprechung zur Verfügung. Diese wird in Absprache mit der Präventionsbeauftragten angeboten.

An allen Standorten werden regelmäßig Fortbildungen zur Prävention angeboten. Überdies stehen im Intranet Informationen jederzeit zur Verfügung. Alle Mitarbeitenden nehmen regelmäßig in der Sozialstation an einer entsprechenden Fortbildung teil.

Besondere Schwerpunkte sind pflegerisches Fachwissen, insbesondere zum Umgang mit dementen Personen, die Schulung der Achtsamkeit auf sich selbst und die eigenen Gefühle, ein professioneller Umgang mit Nähe und Distanz sowie ein Verhaltenstraining für Konflikte und grenzverletzende Situationen.

Erstellt: 23.04.2021	Geprüft: 20.05.2021	Freigegeben: 2.06.2021	Version: 1.0
Präventionsbeauftragte Ulrike Mewes Petra Buk	Sabine Feig (Vorständin)	Annette Mader Präventionsbeauftragte Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.	Seiten: 14

4. Verhaltenskodex

Der allgemeine Teil des Verhaltenskodex, der vom Erzbischöflichen Ordinariat vorgegeben wird, ist Bestandteil des Verhaltenskodex der Sozialstation.

Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können. Dabei bin ich mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Menschen bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Menschen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt antut und Kirche ein sicherer Ort für alle ist.

1. Ich weiß, dass kirchliches Handeln, Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege und Seelsorge unvereinbar sind mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.
2. Ich unterstütze Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.
3. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung bewusst und nutze dies nicht aus.
4. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Dabei achte ich auf meine eigenen Grenzen.
5. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen einzuleiten. Ich beziehe gegen jegliche Form diskriminierenden, gewalttätigen und sexistischen Verhaltens, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen sowie im Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und

Erstellt: 23.04.2021	Geprüft: 20.05.2021	Freigegeben: 2.06.2021	Version: 1.0
Präventionsbeauftragte Ulrike Mewes Petra Buk	Sabine Feig (Vorständin)	Annette Mader Präventionsbeauftragte Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.	Seiten: 14

der erwachsenen Schutzbefohlenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen mir verständlich machen möchten, dass ihnen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von männlichen und weiblichen Tätern verübt werden kann und dass Mädchen und Jungen beziehungsweise Frauen und Männer zu Opfern werden können.
7. Ich kenne die Verfahrenswege und die Ansprechpartner im Erzbistum Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen oder Hilfe zur Klärung bzw. Unterstützung bekommen kann, und ich werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen.
8. Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.
9. Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahelegt, teile ich dies unverzüglich der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen mit. Siehe Internet unter [Hilfe und Prävention bei Missbrauch \(ebfr.de\)](https://www.ebfr.de/hilfe-beratung/hilfe-und-praevention-bei-missbrauch/) – <https://www.ebfr.de/hilfe-beratung/hilfe-und-praevention-bei-missbrauch/>

Der besondere Teil des Verhaltenskodex bezieht sich auf die Verhaltensweise jedes Mitarbeitenden der Sozialstation gegenüber zu betreuenden Personen.

Ich bin mir bewusst, dass ich in der Wohnung eines anderen zu Gast bin und im Privatbereich eines anderen meine Tätigkeit ausübe. Daraus ergibt sich:

- Ich klinge immer, bevor ich eintrete, es sei denn, es besteht der ausdrückliche Wunsch, dass nicht geklingelt werden soll.
- Ich grüße freundlich.
- Ich spreche die zu betreuende Person mit Familiennamen und „Sie“ an.
- Ich frage nach Bedürfnissen und Wünschen und bitte um Erlaubnis, bevor ich Maßnahmen ergreife (z. B. bevor ich an den Kühlschrank gehe, um ein Medikament zu holen).
- Ich halte mich an die Verordnung bzw. Vereinbarung zur Durchführung der Maßnahmen.
- Ich gehe nach meinen Möglichkeiten auf die zwischenmenschlichen Bedürfnisse ein.
- Ich frage am Schluss des Hausbesuches nach weiteren Bedürfnissen.

Erstellt: 23.04.2021	Geprüft: 20.05.2021	Freigegeben: 2.06.2021	Version: 1.0
Präventionsbeauftragte Ulrike Mewes Petra Buk	Sabine Feig (Vorständin)	Annette Mader Präventionsbeauftragte Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.	Seiten: 14

- Ich respektiere die Selbstbestimmung der zu betreuenden Person und vertraue ihren Aussagen.
- Ich verabschiede mich freundlich.
- Ich kümmere mich um eine vollständige und saubere Dokumentation und Übergabe an die Mitarbeitenden.

Der Verhaltenskodex bezieht auch die Perspektive der Mitarbeitenden ein.

Ich bin mir bewusst, dass ich selbst Anspruch auf respektvolle Behandlung und Respekt vor der Unverletzlichkeit von Seele und Leib habe. Daraus ergibt sich:

- Ich bin gut im Kontakt mit mir selbst und meinen Bedürfnissen nach Grenzachtung.
- Ich bin fachlich versiert und lerne aus Erfahrungen.
- Ich weiß, wie ich zu betreuenden Personen und Angehörigen in angemessener Weise mitteilen kann, wenn meine Grenzen missachtet werden.
- Ich weiß, an wen ich mich wenden muss, wenn zu betreuende Personen und/oder Angehörige wiederholt und/oder in schwerer Weise meine Grenzen verletzen.

5. Beschwerdewege/Intervention

Der Vorstand mit den Pflegedienstleitungen bestimmt die Präventionsfachkräfte. Die Präventionsfachkräfte erhalten eine besondere Schulung zur Prävention und zum grenzachtenden Umgang sowie zu den rechtlichen Rahmenbedingungen.

Die Präventionsfachkräfte sind: **Frau Petra Buk** und **Frau Ulrike Mewes**.

Regelmäßig, mindestens aber 3 mal im Jahr führt der Vorstand ein Gespräch mit den Präventionsfachkräften.

5.1 Grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber anvertrauten Personen

Die zu betreuenden Personen und Angehörigen können sich über die Verwaltung direkt an die Präventionsfachkräfte wenden. Die Mitarbeitenden der Kirchlichen Sozialstationen übernehmen keine Übermittlungsfunktion.

Zusätzlich werden die Übersicht und die Kontaktdaten auf der Homepage der Kirchlichen Sozialstationen veröffentlicht.

Erstellt: 23.04.2021	Geprüft: 20.05.2021	Freigegeben: 2.06.2021	Version: 1.0
Präventionsbeauftragte Ulrike Mewes Petra Buk	Sabine Feig (Vorständin)	Annette Mader Präventionsbeauftragte Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.	Seiten: 14

Die Präventionsfachkräfte reagieren innerhalb von 48 Stunden und bestätigen den zu betreuenden Personen oder Angehörigen schriftlich oder telefonisch den Eingang der Beschwerde.

Die Präventionsfachkräfte besprechen die Beschwerde zunächst vertraulich mit dem betroffenen Mitarbeitenden. Ergibt sich daraus ein Verdacht, schalten sie die Pflegedienstleitung ein. Der betroffene Mitarbeitende wird bis zur endgültigen Klärung ab sofort nicht mehr bei der zu betreuenden Person eingesetzt.

Die Pflegedienstleitung ist für die Klärung der Vorwürfe verantwortlich. Ergibt sich eine Lösung oder Klärung, so wird diese der zu betreuenden Person/den Angehörigen und dem betroffenen Mitarbeitenden zur Kenntnis gegeben. Die Beschwerde und die Lösung bzw. Entscheidung werden dokumentiert und mindestens 10 Jahre lang aufbewahrt.

Müssen (dienst-)rechtliche Maßnahmen ergriffen werden, wird der Fall dem Vorstand vorgelegt, der verbindlich entscheidet.

Legt der betroffene Mitarbeitende oder die zu betreuende Person bzw. deren Angehörige gegen die Entscheidung Widerspruch ein, so bestimmt der Vorstand eine Schiedsperson.

Bei Fällen sexueller Grenzüberschreitung sind die Wege entsprechend der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ der Deutschen Bischofskonferenz, einzuhalten.

Der betroffene Mitarbeitende hat das Recht, in allen Gesprächen von einem Mitglied der MAV begleitet zu werden.

5.2 Konflikte und grenzüberschreitendes Verhalten innerhalb der Kirchlichen Sozialstationen

Ansprechpartner für die Mitarbeitenden der Kirchlichen Sozialstationen sind die Präventionsfachkräfte, besonders in den Fällen von Mobbing, schweren Konflikten im Kollegium oder grenzüberschreitendem Verhalten durch Mitarbeitende und Vorgesetzte.

Die Präventionsfachkräfte und der betroffene Mitarbeitende können das Gespräch mit dem Vorstand suchen.

Erstellt: 23.04.2021	Geprüft: 20.05.2021	Freigegeben: 2.06.2021	Version: 1.0
Präventionsbeauftragte Ulrike Mewes Petra Buk	Sabine Feig (Vorständin)	Annette Mader Präventionsbeauftragte Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.	Seiten: 14

Die Möglichkeiten des Arbeitsrechts bleiben davon unberührt.

5.3 Grenzüberschreitendes Verhalten von zu betreuenden Personen und Angehörigen gegenüber Mitarbeitenden der Sozialstation

Die erste Maßnahme ist: Der betroffene Mitarbeitende macht in angemessener Weise die Grenzüberschreitung gegenüber der zu betreuenden Person bzw. den Angehörigen deutlich.

Bringt das keine Lösung, geht der Mitarbeitende zusammen mit der Präventionsfachkraft zur Pflegedienstleitung. Es ist ihm unbenommen, auch direkt zur Pflegedienstleitung zu gehen.

Die Pflegedienstleitung führt ein Gespräch mit dem betroffenen Mitarbeitenden und der zu betreuenden Person bzw. deren Angehörigen. Dabei wird eine einvernehmliche Lösung gesucht. Das Gespräch wird dokumentiert und mit dem Mitarbeitenden besprochen. Ist eine einvernehmliche Lösung nicht möglich, kann die Pflegedienstleitung anordnen, dass ein anderer, unbelasteter Mitarbeitender den Dienst an dieser zu betreuenden Person übernimmt.

Ergibt auch das keine Lösung, entscheidet der Vorstand:

- Ob der Vertrag mit der zu betreuenden Person gekündigt wird
- Ob gegebenenfalls Strafanzeige gegen die zu betreuende Person bzw. deren Angehörige gestellt wird

Der betroffene Mitarbeitende wird über die Maßnahmen und Schritte zeitnah informiert. Die Beschwerde und die Lösung bzw. Entscheidung werden dokumentiert und mindestens 10 Jahre lang aufbewahrt.

Legt der betroffene Mitarbeitende oder die die zu betreuende Person bzw. deren Angehörige gegen die Entscheidung Widerspruch ein, so bestimmt der Vorstand eine Schiedsperson.

Der betroffene Mitarbeitende hat das Recht, in allen Gesprächen von einem Mitglied der MAV begleitet zu werden.

Folgende präventive Maßnahmen werden gepflegt:

Erstellt: 23.04.2021	Geprüft: 20.05.2021	Freigegeben: 2.06.2021	Version: 1.0
Präventionsbeauftragte Ulrike Mewes Petra Buk	Sabine Feig (Vorständin)	Annette Mader Präventionsbeauftragte Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.	Seiten: 14

Die Dokumentation wird immer aktuell gehalten. Veränderungen und Konfliktfelder werden in der Dienstbesprechung besprochen und gegebenenfalls schriftlich in der Fallbesprechung dokumentiert.

Die Teamleitung oder die Pflegefachkraft/Tourenverantwortung hat diese Änderungen und Konfliktfelder in FACTIS (Rubrik „Bemerkungen“) zu übertragen. Es werden genaue Vereinbarungen getroffen, auch Sondervereinbarungen werden schriftlich in FACTIS (Rubrik „Bemerkungen“) festgehalten.

Alle Mitarbeitenden halten sich an die Vereinbarung und gehen nicht über die vereinbarten Leistungen hinaus.

5.4 Grenzüberschreitendes Verhalten zwischen zu betreuenden Personen und Angehörigen

Mitarbeitende der Kirchlichen Sozialstationen werden immer wieder Zeuge von Auseinandersetzungen und grenzüberschreitendem Verhalten zwischen zu betreuenden Personen und Angehörigen.

Die Mitarbeitenden der Kirchlichen Sozialstationen können den Beteiligten Beratung durch die Kirchlichen Sozialstationen anbieten, wenn Überforderung die Ursache sein sollte.

Bei Konflikten zwischen Erwachsenen sind die Mitarbeitenden jedoch nicht Vermittler und haben nicht die Aufgabe, den Konflikt zu bearbeiten. Sie haben sich in diesem Fall neutral zu verhalten.

Im Fall von Gefahr für Leib und Leben müssen sie intervenieren. Die Pflegedienstleitung ist zu verständigen. Bei Gefahr im Verzug ist die Polizei zu Hilfe zu rufen.

6. Qualitätsmanagement

Die Maßnahmen zur Prävention werden nachhaltig beachtet und sind fester Bestandteil des Qualitätsmanagements. Das Institutionelle Schutzkonzept wird stetig weiterentwickelt und den rechtlichen, pflegewissenschaftlichen und sonstigen fachlichen Entwicklungen angepasst. Die Präventionsfachkräfte nehmen regelmäßig an Fortbildungen und fachlichen Austauschtreffen des Caritasverbandes teil.

Erstellt: 23.04.2021	Geprüft: 20.05.2021	Freigegeben: 2.06.2021	Version: 1.0
Präventionsbeauftragte Ulrike Mewes Petra Buk	Sabine Feig (Vorständin)	Annette Mader Präventionsbeauftragte Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.	Seiten: 14

In Absprache mit dem Vorstand wird regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre eine Risikoanalyse durch eine beauftragte Person durchgeführt.

Dabei wird darauf geachtet:

- Welcher Führungsstil gepflegt wird
- Wie transparent Kompetenzen und Rollen definiert sind
- Welche Abläufe und Verfahren bei Schwierigkeiten greifen
- Wie kommuniziert wird – und wer mit wem
- Welche Unterstützung Leitungskräfte erhalten
- Wie Fürsorge für Mitarbeitende ausgeübt wird
- Welche Zielgruppen von den Angeboten erreicht werden
- Wo es potentiell ungeklärte und gefahrenträchtige Situationen geben könnte

Aufgetretene Fälle werden vom Vorstand ausgewertet und daraufhin überprüft, ob das Institutionelle Schutzkonzept entsprechend weiterentwickelt werden muss, Maßnahmen und Fortbildungen neu angeboten oder verändert werden müssen und der Verhaltenskodex der Überarbeitung bedarf.

7. Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftige Erwachsenen

Wir stärken die Selbständigkeit der uns anvertrauten Personen und unterstützen sie dabei, die ihnen gegebenen Möglichkeiten zu fördern und erhalten. Wir stehen für aktivierende Pflege und einen ressourcenorientierten Ansatz.

Den Angehörigen geben wir durch Beratungen und Schulungen Mittel und Wege an die Hand, Überforderung zu vermeiden. Damit ist die Gefahr für manche Konflikte von vornherein gemindert.

Im Erstgespräch zwischen Pflegedienstleitung und zu betreuenden Personen sowie Angehörigen werden gegenseitige Erwartungen geklärt und Vereinbarungen getroffen und dokumentiert. Es besteht jederzeit die Möglichkeit weiterer Gespräche.

Erstellt: 23.04.2021	Geprüft: 20.05.2021	Freigegeben: 2.06.2021	Version: 1.0
Präventionsbeauftragte Ulrike Mewes Petra Buk	Sabine Feig (Vorständin)	Annette Mader Präventionsbeauftragte Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.	Seiten: 14

8. Schlusswort

Das Schutzkonzept wird im Intranet und auf der Internetpräsenz der Sozialstationen hinterlegt. Hiermit ist sichergestellt, dass alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen es bei Bedarf einsehen können. Nach Genehmigung durch den Vorstand werden die Mitarbeitenden darüber informiert, dass ein Schutzkonzept besteht und wo es eingesehen werden kann. Die Selbstauskunft und der Verhaltenskodex werden im Datenarchiv und auf der Homepage als Dokumente hinterlegt.

Das Leitbild wird überarbeitet.

9. Mitgeltende Dokumente:

- Selbstauskunftserklärung
- Erklärung zum grenzachtenden Umgang
- Erklärung zum grenzachtenden Umgang für ehrenamtlich Tätige
- Hilfe- und Unterstützungsangebote
- Verhaltenskodex
- Notfallplan/Meldekette
- Handlungsleitlinie Führungszeugnis/erweitertes Führungszeugnis
- Neue Ordnung seit 2020:
 - "Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz".
- Neue Ordnung seit 2020:
 - "Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst" der Deutschen Bischofskonferenz
- Curriculum für Unterweisungen, Schulungen und Fortbildungen zur Prävention

10. Quellenangabe

Erstellt: 23.04.2021	Geprüft: 20.05.2021	Freigegeben: 2.06.2021	Version: 1.0
Präventionsbeauftragte Ulrike Mewes Petra Buk	Sabine Feig (Vorständin)	Annette Mader Präventionsbeauftragte Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.	Seiten: 14

Muster eines institutionellen Schutzkonzeptes (Entwurf) Caritasverband Erzdiözese Freiburg (Seminar (Unterlagen) 9.07.2019 – 11.07.2019); Institutionelles Schutzkonzept der Sozialstation St. Vinzenz, Durmersheim; Schutzkonzept SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste im Rhein-Sieg-Kreis; Bild Regenschirm: [5766DL-1.jpg \(1280x1280\) \(vonlilienfeld.com\)](#)

Erstellt: 23.04.2021	Geprüft: 20.05.2021	Freigegeben: 2.06.2021	Version: 1.0
Präventionsbeauftragte Ulrike Mewes Petra Buk	Sabine Feig (Vorständin)	Annette Mader Präventionsbeauftragte Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.	Seiten: 14